

Ersteht  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonntag.

Inserate:  
Für den Raum  
einer  
kleinsten Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibensfloß

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibensfloß.

Abonnement  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Annoncen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Bekanntmachung,

#### die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Infolge Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau werden die Herren Bürgermeister von Johannegeorgenstadt, Grünhain und Aue, sowie die Herren Gemeindevorstände des Verwaltungsbezirkes unter Hinweis auf die Bestimmungen in §§ 16 und 17 der Verordnung vom 12. November 1878, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr., hiermit angewiesen, bei Ueberreichung von Gesuchen, welche bei ihnen um Ausstellung von Legitimationscheinen angemeldet werden, an die Königliche Kreishauptmannschaft sich über den zu erhebenden Steuerfuß gutachtlich auszusprechen, zu erörtern, was als Unterlage für die Bemessung des Steuerfußes in Betracht kommt und zu diesem Zwecke auf eine vollständige Schilderung des betreffenden Geschäftes Bedacht zu nehmen.

Schwarzenberg, am 9. Januar 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Freiherr von Wirring.

Eibr.

Der Handelsmann Herr Herrmann Klemm hier hat gegen den Maschinenbauer Herrn Heinrich Berder, früher hier, eine Wechselklage allhier eingereicht. Da der dermalige Aufenthaltsort Berders unbekannt ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf die nebst Beilagen sub A und B, welche nebst Klage zur Einsicht an Amtsstelle bereit liegen, hier eingereichte Klage auf

den 27. Januar 1879

anberaumten Güte- und Rechtsstermin vor Mittags 12 Uhr bei 15 Mark Strafe persönlich an hiesiger Gerichtsamtstelle zu erscheinen, mit dem Kläger einen Vergleich zu versuchen, wenn dieser aber nicht zu Stande kommen sollte, auf die Klage nebst Beilagen sich einzulassen und zu antworten unter der Verwarnung, daß bei dem Nichterscheinen des Beklagten in diesem Termine oder bei nicht erfolgter Einlassung derselbe der Klage nebst Beilagen für geständig und überführt werde erachtet werden, über den Antrag des außerdem für angenommen zu erachtenden Eides sich zu erklären, binnen gesetzlicher Frist rechtlich zu verfahren und

den 17. Februar 1879

des Actenschlusses gewärtig zu sein.

Eibensfloß, 4. Januar 1879.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Landrod.

Dr. Heins.

### Bekanntmachung.

Bei der am 17. vorigen Monats stattgefundenen Ergänzungswahl des hiesigen Stadtverordneten-Collegiums sind die Herren Kaufmann Emil Reichner, Kaufmann Oskar Georgi, Schmiedemeister Hermann Lamm, Kaufmann Carl Lippert, Kaufmann Ludwig verordnete gewählt bez. wieder gewählt und nachdem dieselben sämtlich die auf sie gefallene Wahl angenommen, am 2. dieses Monats in ihr Amt eingewiesen worden.

Bei Constatirung des Stadtverordneten-Collegiums wurde Herr Rentamtman Betengel als dessen Vorsteher, Herr Kaufmann Lippert als Stellvertreter desselben gewählt beziehentlich wieder gewählt.

Eibensfloß, am 7. Januar 1879.

Der Stadtrat.  
Rose, Bürgermeister.

### Unsere deutsche Industrie und die Einfuhrzölle.

A. C. Der Reichskanzler will mit seinem Zollprogramm einen doppelten Zweck erreichen, nämlich höhere Bolleinnahmen und Schutz der deutschen Production vor der Concurrenz des Auslandes. Da sagen nun die Freihändler, beides lasse sich nicht zugleich erreichen; denn wenn die ausländische Production sich durch die höheren Einfuhrzölle von der Einfuhr ihrer Producte abschrecken ließe, so würden ja die Bolleinnahmen geringer und also der Zweck höherer Einnahmen aus Zöllen nicht erreicht. Wenn aber der Zweck höherer Einnahmen aus Zöllen nicht erreicht, wenn aber der auswärtige Concurrenz für unsere Production nicht vermindert, und diese hätte dann von den Zöllen keinen Vortheil. Was ist von diesem Einwand zu halten? Sehen wir also den ersten Fall, die Einfuhr und somit auch die Einfuhrzölle würden geringer, so würde unsere inländische Production sich heben, weil sie dann den Ausfall an ausländischer Einfuhr mehr zu produciren hätte. Was dem Staate dann an Einfuhrzöllen verloren ginge, das würde ihm reichlich ersetzt durch die aus der steigenden inländischen Production ihm zustehenden vermehrten Einnahmen. Denn, wenn die inländische Production sich hebt, so hebt sich auch der Wohlstand des Landes und mit dem Wohlstand des Landes hebt sich auch die Steuerkraft desselben. Geht sich aber der Wohlstand durch die inländische Production, so wird sich auch die Einfuhr derjenigen auswärtigen Waaren vermehren, welche keine Concurrenzartikel sind, also die Colonialwaaren (Kaffee, Thee, Petroleum) und andern Genusartikel, welche im Inlande nicht producirt werden. In Folge dessen würden sich die Einfuhrzölle aus diesen Artikeln vermehren und so würde der Staat durch die höher steigenden Einnahmen aus diesen Finanzzöllen entschädigt für den Ausfall an den übrigen Waarenzöllen. Deshalb ist der erste Einwand nach unserer Ansicht nicht stichhaltig.

Wenn aber die Einfuhr sich nicht vermindert, so würde nach jenem Einwand die inländische Production keinen Vortheil aus den Zöllen ziehen, weil die Concurrenz des Auslandes nicht vermindert würde. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Wenn das Ausland trotz der Zölle importirt, so wird natürlich sein Gewinn geringer; die ausländische Production also weniger reich und unsere deutsche weniger arm. Schon darin liegt für unsere inländische Production ein großer Vortheil; denn mit einem reichen Producenten ist schwerer zu concurriren, als mit einem solchen, der uns an Capitalmitteln wenigstens nicht überlegen ist. Das ist ja die günstige Lage der englischen Industrie, wie auch die Freihändler so oft hervorheben, daß sie der unserigen an Capitalkraft so weit überlegen ist. Sie wäre das aber sicherlich nicht, wenn sie nicht seit mehr als einem Jahrhundert in der ganzen übrigen Welt einen so offenen Markt für ihre Producte gefunden hätte. England hat es immer verstanden, seine eigene Production zu stärken. Deshalb war es sein Grundsatz: Rohstoffe einführen und producirt Waaren ausführen. So verbot es selbst die Einfuhr von Waaren aus seinen eigenen Colonien, obgleich es dieselben von dort viel billiger hätte haben können, als durch die Production im eigenen Lande (man denke nur an das Verbot der Einfuhr von Baumwoll- und Seidenwaaren aus Indien). Spanien und Portugal, diese gold- und silberreichen Länder, machten es umgekehrt. Sie huldigten dem Grundsatz, da zu kaufen, wo sie die Waaren am schönsten und billigsten haben konnten und nahmen auf ihre nationale Production keine Rücksicht. Die Folge war Verarmung der eigenen Production und des ganzen Landes.

Gerade diese beiden so reichen Länder sollten eine ernste Mahnung sein: wie auch das reichste Land verarmt, wenn es einseitig das Interesse der Consumenten nach billiger Waare, einerlei woher sie kommt, und nicht